

Strasburg 23. Nov. 1903.

Hochgeachteter Herr College!

Erlauben Sie freundlichst, wenn ich mir eine Anfrage
an Sie erlaube. In dem Originaldiplom Konrad II. von 1025
Thurnp. Reg. 1894 wird eine Bestimmung des Concil. Toletanum ^(erhielt)
"episcopo licet per communicationem municipiorum ecclesiasticorum
liberos facere". Es ist Conc. Tolet. IV, 68, die unter dieser Biffer
auch in der Hispania, bei Regius; bei Ruchard dagegen unter
der Biffer V, 68 vorkommt. In unseren Urkunde dagegen fehlt,
und zwar ^{in Handschriften,} nicht in Biffern "que in sexagesimo quinto ca.
pitulo quinti Toletani concilii sic continet".

Nun würde ich Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie
mir sagen könnten, ob in irgend einer anderen Sammlung
vor 1025 oder in einer Überlieferung einer solchen, die Ihnen
bekannt wäre, jener Schluss unter der Ziffer V, 65 begegnet.
Ich bin in dieser canonischen Literatur nicht so zu Hause,
um ohne großen Bitumenlaß weitere Nachforschungen vorneh-
men zu können und erlaube mir deshalb mich an Sie,